

Flüchtlingsunterbringung

Die Unterbringung von Flüchtlingen erfolgt in Deutschland grundsätzlich in den nachfolgenden drei Stufen:

1. Erstunterbringung in den Landeserstaufnahmeeinrichtungen (zuständig: Bundesländer)
2. Vorläufige Unterbringung in den Gemeinschaftsunterkünften (zuständig: Landkreise)
3. Anschlussunterbringung (zuständig: Städte und Gemeinden)

In der Stadt Stutensee sind Flüchtlinge im Rahmen der vorläufigen Unterbringung und der Anschlussunterbringung untergebracht. Diese beiden Unterbringungsarten möchten wir Ihnen nachfolgend kurz erläutern:

a) Vorläufige Unterbringung

Von den Landeserstaufnahmeeinrichtungen (kurz LEAs) werden die Asylsuchenden vom Regierungspräsidium Karlsruhe in die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg verteilt. Die Landkreise bringen die Asylsuchenden daraufhin im Rahmen der vorläufigen Unterbringung in sogenannten Gemeinschaftsunterkünften unter.

Die Asylsuchenden sind grundsätzlich verpflichtet, in den Gemeinschaftsunterkünften zu wohnen. Diese Verpflichtung endet jedoch, wenn über den Asylantrag bzw. über den Folgeantrag unanfechtbar entschieden worden ist oder mit Erteilung eines Aufenthaltstitels, bei formaler Beendigung des Nutzungsverhältnisses sowie spätestens 24 Monate nach Aufnahme.

Nach Ende der o.g. Verpflichtung dürfen sich die Personen Wohnraum im freien Wohnungsmarkt suchen. Wenn selbst keine Wohnung gefunden wird, werden sie den Städten und Gemeinden zugeteilt (Anschlussunterbringung). Zuständig für die Verteilung in die Städte und Gemeinden ist der Landkreis. Die Zuteilung der Personen an die Städte und Gemeinden erfolgt nach dem Schlüssel, der sich aus dem Bevölkerungsanteil der Städte und Gemeinden im Landkreis errechnet.

b) Anschlussunterbringung

Die Städte und Gemeinden bringen die Personen in eigenen Liegenschaften, in Unterkünften, die gemeinsam mit dem Landkreis betrieben werden, oder in hierfür angemieteten Wohnräumen unter. Kann die Stadt Wohnraum vorweisen, so erfolgt eine Absprache zwischen der Stadt und dem Landkreis. Nach erfolgter Absprache erhält die Stadt die Personen in Form einer Zuteilungsentscheidung zur Anschlussunterbringung zugeteilt. Anschließend werden die Personen in Form einer Einweisungsverfügung in einer Unterkunft eingewiesen.

Für die Anschlussunterbringung gibt es keine vorgeschriebenen Standards wie bei der vorläufigen Unterbringung durch den Landkreis. Zumutbar und angemessen ist die Unterbringung, wenn diese vergleichbar mit der Unterbringung von Obdachlosen ist.

Die Menschen verbleiben letztendlich bis zur Ausreise bzw. bis zum Unterkommen im freien Wohnungsmarkt in der Anschlussunterbringung.

Stadt Stutensee, Ordnungsamt, im Januar 2016